

## **Wein darf nicht mehr mit „bekömmlich“ beworben werden Weitere Verschärfung der Health-Claims-Verordnung**

Die Health-Claims-Verordnung 1924/2006/EG regelt, unter welchen Voraussetzungen die Lebensmittelindustrie nährwert- und gesundheitsbezogene Aussagen in der Werbung verwenden darf.

1. Die Health-Claims-Verordnung bestimmt in Artikel 4 Abs. 3, dass Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent generell keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen dürfen. Ob die gesundheitsbezogenen Angaben sachlich zutreffen oder nicht, soll hierfür keine Rolle spielen. Der Gesetzgeber begründet dieses pauschale Totalverbot der Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben für solche alkoholischen Getränke damit, dass Alkohol grundsätzlich für die Gesundheit schlecht sei und deshalb die Verwendung von gesundheitsbezogenen Aussagen nicht dafür genutzt werden solle, dass ein eigentlich gesundheitsschädliches Lebensmittel mit positiven gesundheitsbezogenen Aussagen beworben werde und damit der Konsum des Produktes angeregt wird.

Es entspricht einer langen Lebensmitteltradition in Deutschland, dass deutsche Weine unter bestimmten Voraussetzungen als „bekömmlich“ beworben werden, wenn sie einen reduzierten Säuregehalt aufweisen. Die Überwachungsbehörden des Bundeslandes Rheinland-Pfalz haben es dem Deutschen Weintor eG, einer Winzergenossenschaft, jedoch untersagt, weiterhin Weine als bekömmlich zu bewerben unter Verweis auf das in der Health-Claims-Verordnung geregelte Totalverbot. Zwischen den Parteien war somit streitig, ob der Begriff „bekömmlich“ eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der Health-Claims-Verordnung darstellt.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 Ziffer 5. der Verordnung ist eine gesundheitsbezogene Angabe definiert als jede Angabe, mit der erklärt, suggeriert oder auch nur mittelbar zum Ausdruck gebracht wird, dass ein Zusammenhang zwischen einer Lebensmittelkategorie, einem Lebensmittel oder einer seiner Bestandteile einerseits und der Gesundheit andererseits besteht.

Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz sind davon ausgegangen, dass es sich um eine gesundheitsbezogene Aussage handele. Für den Begriff „bekömmlich“ würden Synonyme wie „gesund“, „leicht verdaulich“ oder „den Magen schonend“ zugeordnet. Die Winzergenossenschaft hat daraufhin Revisi-

on zum Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte Zweifel, ob tatsächlich von einer gesundheitsbezogenen Angabe auszugehen sei. Vielmehr werde in Bezug auf die Bekömmlichkeit der Weine wegen der milden Säure nur die Verträglichkeit der Produkte angesprochen.

Ferner könne kein konkreter Gesundheitsbezug oder auch nur ein unspezifischer Verweis darauf zu sehen sein, dass der Konsum des Weins allgemein zu einer gesunden Ernährung beitrage. Von der Health-Claims-Verordnung sollten nur solche Angaben erfasst werden, die dem Lebensmittel oder einem Inhaltsstoff eine positive Wirkung zusprechen. Demzufolge müsse jedoch ein Vorteil für den Verbraucher im Sinne einer Verbesserung seiner Gesundheit bestehen. Das Bundesverwaltungsgericht äußerte deshalb Zweifel, ob eine solche Verbesserung der Gesundheit allein schon darin liegen kann, dass ein Lebensmittel weniger schädlich für die Gesundheit als ein vergleichbares Produkt derselben Kategorie ist, also nur ein relativer Vorteil gegenüber dem Konsum noch ungesünderer Produkte für die Annahme einer positiven Wirkung auf die Gesundheit ausreichen könne. In diesem Zusammenhang verweist das Bundesverwaltungsgericht auch darauf, dass für die Lebensmittelindustrie angemessen zu berücksichtigen sei, dass die Verbotstatbestände der Berufsfreiheit gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und die Unternehmerfreiheit gemäß Artikel 16 der Charta angemessen berücksichtigt werden müssen. Die entsprechenden Verbotstatbestände müssten insbesondere verhältnismäßig sein und in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch die Verordnung verfolgten Zweck stehen. Bezüglich eines angedachten Verbots der Angabe „bekömmlich“ hatte das Bundesverwaltungsgericht Bedenken gegen die Verhältnismäßigkeit der Verordnung geäußert. Eine Auslegung, die selbst die hergebrachte und in der Weinbeschreibung gängige Bezeichnung eines Getränks als „bekömmlich“ bereits als gesundheitsbezogene Angabe bewerte, gehe über den Zweck der Verordnung deutlich hinaus. Es liege auf der Hand, dass ein durchschnittlich informierter und verständiger Verbraucher durch ein solches Attribut nicht zu einem höheren Alkoholkonsum verleitet werde. Vielmehr werde dem Verbraucher eine nützliche Information geboten, um eine sachkundige Auswahl zwischen verschiedenen Produkten treffen zu können. Das Bundesverwaltungsgericht hat dem EuGH entsprechende Rechtsfragen zur Klärung vorgelegt.

2. Mit Urteil vom 06. September 2012 hat der EuGH nun entschieden, dass er die Angabe „bekömmlich“ als gesundheitsbezogene Aussage ansieht und deshalb die entsprechenden Weine nicht mit der Angabe „bekömmlich“ beworben werden dürfen.

Bedauerlicherweise hat sich der EuGH somit nicht den Bedenken des Bundesverwaltungsgerichts angeschlossen. Der EuGH stellt klar, dass der Begriff der gesundheitsbezogenen Angabe nicht nur für einen Zusammenhang gilt, der eine Verbesserung des Gesundheitszustandes dank des Verzehrs eines Lebensmittels impliziert, sondern muss auch jeden Zusammenhang erfassen, der impliziert, dass für die Gesundheit negative oder schädliche Auswirkungen, die in anderen Fällen mit einem solchen Verzehr einhergehen oder sich ihm anschließen, fehlen oder geringer ausfallen, also die bloße Erhaltung eines guten Gesundheitszustandes, trotz des genannten, potentiell schädlichen Verzehrs. Zudem soll sich der Begriff der gesundheitsbezogenen Angabe nicht nur auf die Auswirkungen des punktuellen Verzehrs einer bestimmten Menge eines Lebensmittels beziehen, die normalerweise nur vorübergehend oder flüchtiger Art sein können, sondern auch auf die Auswirkungen eines wiederholten, regelmäßigen oder häufigen Verzehrs eines solches Lebensmittels, die nicht zwingend nur vorübergehend und flüchtig sind.

Die Angabe „bekömmlich“ impliziere eine leichte Aufnahme und Verdaulichkeit des Weines und dass das Verdauungssystem, also ein Teil des menschlichen Körpers darunter nicht oder wenig leidet und dass der Zustand dieses Systems selbst bei wiederholtem, also in größeren Mengen und langfristig erfolgreichem Verzehr verhältnismäßig gesund und intakt bleibe, weil dieser Wein sich durch einen reduzierten Säuregehalt auszeichnet. Damit sei die fragliche Angabe geeignet, eine nachhaltige positive physiologische Wirkung zu suggerieren, die in der Erhaltung des Verdauungssystems in gutem Zustand besteht, während für andere Weine unterstellt werde, dass sie bei häufigerem Verzehr nachhaltige negative Auswirkungen auf das Verdauungssystem und folglich auf die Gesundheit haben.

Der EuGH hält das fragliche Verbot auch nicht für unverhältnismäßig unter Berücksichtigung der in der Charta der Europäischen Union niedergelegten Grundrechte. Vielmehr sei auch Artikel 35 Satz 2 der Charta zu berücksichtigen, der verlangt, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt wird. Der Gesundheitsschutz gehöre jedoch zu den Hauptzwecken dieser Verordnung. Es sei nicht nur die Berufsfreiheit und die unternehmerische Freiheit heranzuziehen, sondern auch der Gesundheitsschutz mit abzuwägen. Hierbei sei hervorzuheben, dass alkoholische Getränke in Anbetracht der Abhängigkeits- und Missbrauchsrisiken sowie der erwiesenen komplexen schädigenden Wirkungen des Alkoholkonsums, u. a. des Auftretens schwerer Krankheiten, eine spezielle Kategorie von Lebensmitteln darstellen, die einer besonders strengen Regelung unterliegen. Insoweit habe der Gerichtshof bereits wiederholt

anerkannt, dass Maßnahmen, die die Möglichkeit von Werbung für alkoholische Getränke einschränken und damit zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs beitragen sollen, der Sorge um die öffentliche Gesundheit Rechnung tragen und dass deren Schutz ein dem Gemeinwohl dienendes Ziel darstellt, das ggf. eine Beschränkung einer Grundfreiheit rechtfertigen kann. Es sei auch zu berücksichtigen, dass entsprechende nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben gemäß Artikel 3 a der Verordnung nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend sein dürfen. Die Auslobung des Weines als „bekömmlich“ wegen des reduzierten Säuregehaltes sei jedoch unvollständig. Verschwiegen werde, dass ungeachtet der guten Verdaulichkeit die mit dem Konsum alkoholischer Getränke zusammenhängenden Gefahren keineswegs beseitigt oder auch nur begrenzt werden. Vielmehr sei die Auslobung „bekömmlich“ für ein alkoholisches Getränk geeignet, dessen Konsum zu fördern und letztlich die mit einem übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke einhergehenden Gefahren für die Gesundheit der Verbraucher zu erhöhen. Es sei daher gerechtfertigt, ein entsprechendes Totalverbot auszusprechen, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau für die Verbraucher zu gewährleisten.

Durch die Regelung werde auch die Herstellung und der Vertrieb alkoholischer Getränke nicht verboten, sondern lediglich darauf beschränkt, dass für solche Getränke innerhalb eines klar abgegrenzten Bereichs die Etikettierung und Werbung zu regeln. Der Wesensgehalt der Berufsfreiheit und der unternehmerischen Freiheit wäre deshalb nicht berührt.

3. Im Ergebnis vermag das Urteil des EuGH nicht zu überzeugen. Wie bereits das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt hat, ist der Begriff „bekömmlich“ für Weine nicht als gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der Verordnung zu verstehen.

Allenfalls wird hierdurch auf das allgemeine Wohlbefinden abgestellt, kein aufmerksamer, verständiger Durchschnittsverbraucher wird jedoch aufgrund der Angabe davon ausgehen, dass seine Gesundheit in irgendeiner Weise signifikant verbessert wird. Hierzu hat das Gericht auch keinerlei tatsächliche Feststellungen erhoben, wie das Verbraucherverständnis tatsächlich aussieht.

Soweit das Gericht ausführt, dass der Gesundheitsschutz einer der Hauptzwecke der Verordnung ist, begründet dies gerade die Rechtswidrigkeit der Health-Claims-Verordnung, da der europäische Gesetzgeber für eine Harmonisierung des Gesundheitsschutzes über keine Gesetzeskompetenz verfügt. Es ist bedauerlich, dass dies offenbar zwischen den Parteien in dem relevanten Verfahren nicht streitgegenständ-

lich war. Es bleibt zu hoffen, dass der EuGH hierüber in anderen anhängigen Verfahren zur Rechtmäßigkeit der Health-Claims-Verordnung Stellung beziehen wird.

Es ist zu befürchten, dass die Ausführungen des EuGH sich nicht nur auf die Bewertung von gesundheitsbezogenen Aussagen zu alkoholischen Getränken bzw. Wein beschränken werden. Selbstverständlich werden interessierte Kreise versuchen, die Argumentation des EuGH auch für andere Warenkategorien heran zu ziehen. Praxisübliche zurückhaltende und traditionell akzeptierte Begrifflichkeiten wie z. B. „gut verdaulich“, „schonend“, „säurearm“ etc. könnten vor diesem Hintergrund ebenfalls zukünftig beanstandet werden.

Allerdings hat der EuGH andererseits klargestellt, dass sich der konkrete Sachverhalt und auch die Vorlagefrage auf die Bewerbung von alkoholischen Getränken bezieht. Für alkoholische Getränke sieht die Verordnung ein entsprechendes Totalverbot vor. Auch die Argumentation des EuGH bezieht sich sehr intensiv auf die Besonderheiten der alkoholischen Getränke und den damit verbundenen negativen Folgen für die Gesundheit. Es ist deshalb durchaus möglich, dass der EuGH im Zusammenhang mit anderen Sachverhalten die Auslegung der Definition der gesundheitsbezogenen Aussage anders bewertet. Insbesondere für die Abwägung der miteinander konkurrierenden Grundrechte auf Unternehmensfreiheit und Berufsausübungsfreiheit einerseits und dem Gesundheitsschutzniveau andererseits dürfte bei nicht gesundheits-schädlichen Lebensmitteln die Erfolgsaussicht wesentlich größer sein, von einem unverhältnismäßigen Werbeverbot der Lebensmittelindustrie auszugehen.

Allerdings zeigt die EuGH-Entscheidung, dass nicht nur der europäische Gesetzgeber, sondern auch die europäischen Richter mehr und mehr dazu tendieren, den aufgeklärten, aufmerksamen, verständigen Durchschnittsverbraucher offenbar für so schutzlos zu halten, dass er selbst vor traditionellen und harmlosen Begrifflichkeiten, wie „bekömmlich“ und „gut verdaulich“ geschützt werden muss. Die Annahme jedoch, dass die Bewerbung von säurearmen Wein als bekömmlich Ursache für einen erhöhten Alkoholkonsum darstellen solle und die Verbraucher hiervor geschützt werden könnten, indem zukünftig entsprechende Weine nicht mehr mit der Angabe „bekömmlich“ beworben werden dürfen, erscheint jedoch völlig realitätsfern. Im Ergebnis führt dieses Verbot nur unsinnigerweise dazu, dass die die Gesundheit schonenderen, säurearme Weine nicht mehr damit beworben werden dürfen und deshalb das Risiko besteht, dass die Verbraucher verstärkt auch säure-reichhaltigere Weine trinken, so dass im Ergebnis das Urteil das Gegenteil dessen bewirkt, was beabsichtigt ist.

Im Ergebnis bleibt wieder mal zu hoffen, dass der EuGH kurzfristig Gelegenheit erhält, die Rechtmäßigkeit der Health-Claims-Verordnung insgesamt einer Klärung zu unterziehen.



Dr. Thomas Büttner

Rechtsanwalt

**RA Dr. jur.**

**Thomas Büttner, LL.M.**

lebensmittelrechtlicher Beirat  
des NEM Verband

mittelständischer europäischer

Hersteller und Distributoren von Nahrungsergänzungsmitteln  
& Gesundheitsprodukten e.V.

Er hat das „OPC“-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts  
vom 25.07.2007

erstritten und ist spezialisiert auf die rechtliche  
Beratung von Vertreibern von Nahrungsergänzungsmitteln,  
diätetischen Lebensmitteln, angereicherten Lebensmitteln,  
Kosmetika, Medizinprodukten und Arzneimitteln.

**Kontakt:**

Rechtsanwälte Forstmann & Büttner  
Beethovenstraße 35

D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 9757020, Fax: 069 / 745444

buettner@pharma-lawyers.de